

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 7350 Oberpullendorf – Mag. pharm. Petra Gungl

Bezug:

Kundmachung vom 4. Jänner 2019 im Landesamtsblatt für das Burgenland

Zahl: OP-12-03-8421-2

11. Antrag von Frau Mag. pharm. Petra Gungl auf Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 7350 Oberpullendorf

KUNDMACHUNG

Frau Mag. pharm. Petra Gungl, Apothekerin, wohnhaft in 7453 Steinberg-Dörfel, Sonnriegel 90, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einen Antrag auf Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke im Gebiet der Stadtgemeinde Oberpullendorf mit nachstehendem Standort:

„Beginnend mit der Kreuzung der Wiener Straße mit der Gemeindegrenze, der Gemeindegrenze folgend in Richtung Nord-Osten bis zur L229 Großwarasdorfer Straße, der Großwarasdorfer Straße in Richtung Süden folgend bis zum Übergang in die Spitalstraße, der Spitalstraße folgend bis zur Kreuzung mit der Waldgasse, der Waldgasse folgend bis zur Kreuzung mit der Wienerstraße, der Wienerstraße folgend bis zur Kreuzung mit der Wiesengasse, der Wiesengasse folgend bis zur Kreuzung mit dem Wiesengrund, dem Wiesengrund in Richtung Nord-Westen folgend bis zur Kreuzung mit dem Wiesengrund KG Oberpullendorf Grundstücksnummer 2075, dem Wiesengrund KG Oberpullendorf Grundstücksnummer 2075 folgend bis zur Kreuzung mit der Gymnasiumstraße, der Gymnasiumstraße in Richtung Nord-Westen folgend bis zur Kreuzung mit der Gemeindegrenze, der Gemeindegrenze in Richtung Nord-Osten folgend bis zum Ausgangspunkt; sämtliche Straßenzüge beidseitig“

eingbracht. Die voraussichtliche Betriebsstätte lautet Wienerstraße 21, 7350 Oberpullendorf (GSt-Nr. 2046, EZ 1389, KG 33043 Oberpullendorf).

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz, RGrBl. Nr. 5/1907, idGF, können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 leg. cit. betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, schriftlich, postalisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf geltend machen.

Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Trummer